

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EUROPRINT a.s. (des Auftragnehmers)

Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (EUROPRINT a.s., IČDR: 24233048, mit Sitz in Prag 5 - Košiče, Pod Kotlářkou 151/3, PLZ 150 00, eingetragen in dem vom Stadgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteilung B, Einlageblatt 18625) und dem Auftraggeber eines beliebigen Werkes, das mit der Unternehmensstätigkeit des Auftragnehmers zusammenhängt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart werden sollte, bilden diese Bedingungen einen Bestandteil eines jeden mit dem Auftragnehmer geschlossenen Werkvertrages, unabhängig davon, ob der betreffende Vertrag schriftlich oder auf andere Weise geschlossen wurde (beispielsweise auf der Grundlage einer zugesicherten E-Mail-Bestellung). Die AGB sind auf der Webseite des Auftragnehmers [www.europrint.cz](http://www.europrint.cz) verfügbar und der Link zu den AGB bildet einen Bestandteil der Geschäftskorrespondenz.

- I. Der Abschluss des Vertrages
- 1.1 Zum Abschluss einer Vertragsbeziehung (nachfolgend nur „Werkvertrag“) zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kommt es:
  - a) durch Unterzeichnung eines schriftlichen Werkvertrages; oder
  - b) durch Bestätigung (Akzeptierung) einer schriftlichen bzw. E-Mail-Bestellung zur Herstellung des Werkes durch den Auftraggeber, und dies in beliebiger Form (z.B. per Fax bzw. per E-Mail oder durch die faktische Aufnahme der Produktion).
- 1.2 Eine wie auch immer geartete Änderung der Vertragsbeziehung (Werkvertrag) zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kann nur auf der Grundlage einer zureichenden Willensbekundung beider Vertragsparteien, und dies in schriftlicher Form oder vermittels Fax oder E-Mail, vorgenommen werden.
- 1.3 Schickt der Auftraggeber dem Auftraggeber ein Angebot bezüglich der Herstellung des Werkes, stellt die Antwort des Auftragnehmers mit einem Zusatz oder einer Abweichung, die die Bedingung des Angebots nicht wesentlich verändert, nicht die Annahme des Angebots im Sinne des § 1740 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den Abschluss eines Werkvertrages, sondern nur ein neues Angebot dar.
- 1.4 Der Auftraggeber kann den abgeschlossenen Werkvertrag kündigen oder die vom Auftragnehmer bestätigte Bestellung auch ohne Angabe von Gründen kündigen, aber nur so lange, wie der Auftragnehmer mit der Umsetzung des Werkes noch nicht begonnen hat. Im Falle einer beliebigen Kündigung oder Stornierung der Bestellung vor Umsetzung des Werkes ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Stornogebühr in folgender Höhe zu zahlen:
  - a) 10% des Werklohns, sofern die Bestellung spätestens 30 Tage vor Umsetzung des Werkes storniert wurde,
  - b) 30% des Werklohn, sofern die Bestellung zwischen dem 29. und 15. Tag vor der Realisierung des Werkes storniert wurde,
  - c) 50% des Werklohn, sofern die Bestellung zwischen dem 14. und 3. Tag vor Realisierung des Werkes storniert wurde,
  - d) 75% des Werklohn, sofern die Bestellung zwischen dem 2. und 1. Tag vor Realisierung des Werkes storniert wurde,
  - e) 100% des Werklohn, sofern die Bestellung am Tag der Realisierung des Werkes storniert wurde.Von der Bezahlung einer Stornogebühr unberührt ist das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz.

- II. Die Herstellung des Werkes
- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Herstellung des Werkes erforderlichen Unterlagen in einer für dessen ordnungsgemäße Herstellung brauchbaren Qualität und innerhalb der vom Auftragnehmer bestimmten Fristen zuzustellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, jedwede notwendige Zusammenarbeit zu gewähren, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Spezifikation der Produktionsunterlagen, der Billigung von Korrekturen und Muster oder bei Abnahmen fertiger Werke verlangen wird.
- 2.2 Gewähr der Auftraggeber nicht die erforderlichen Unterlagen und Zusammenarbeit, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, nicht mit Herstellung des Werkes zu beginnen oder diese zu stoppen, und dies bis zu dem Zeitpunkt, da er die gewünschten Unterlagen erhält beziehungsweise bis zu den erforderlichen Zusammenarbeit kommt, wobei sich im Rahmen der technischen und zeitlichen Möglichkeiten des Auftragnehmers auch der Termin für die Leistungen des Auftragnehmers (zumindest um die Verzugsdauer des Auftragnehmers) verlängert und eine solche Verlängerung des Leistungstermins keinen Verzug seitens des Auftragnehmers darstellt. In einem solchen Fall mindert der Auftragnehmer den Abschlag/Werkauftrag gemäß den Kapazitätsmöglichkeiten dem nächsten freien Termin zu und ist nicht verantwortlich für einen Verzug.
- 2.3 Im Falle, dass mit der Herstellung des Werkes nicht begonnen werden kann oder die Herstellung des Werkes gestoppt wird, und dies infolge eines Verzugs auf Seiten des Auftraggebers (insbesondere infolge einer nicht fristgerecht erfolgten Lieferung von Druckerunterlagen) oder infolge der Lieferung fehlerhafter Unterlagen durch den Auftraggeber, wird dieses Nichtbeginnen mit der Herstellung bzw. das Stoppen der Herstellung des Werkes in der vom Auftragnehmer ursprünglich geplanten Zeit als Stillstand betrachtet, und der Auftraggeber wird verpflichtet sein, dem Auftragnehmer für die Verursachung des Stillstands eine Vertragsstrafe in einer Höhe, die 50% des vereinbarten Werklohns für das Werk, das wegen Verzugs/fehlerhafter Unterlagen des Auftraggebers nicht gedruckt wurde, zu bezahlen. Der Auftraggeber haftet zudem für den gesamten Schaden (einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung), die dem Auftraggeber durch den Stillstand aus Gründen auf Seiten des Auftraggebers und durch die Einbringung der oben angeführten Vertragsstrafe bewirkt werden mögen.
- 2.4 Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, dass er eine Änderung des Werkes aus dem Grund fordert, weil die von ihm gelieferten Unterlagen fehlerhaft waren, und mit der Vorbereitung des Drucks des Werkes gemäß den ursprünglichen Unterlagen bereits begonnen wurde, ggf. falls ein Teil des Werkes bereits gedruckt wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer neben dem vollen Preis für die gemäß den fehlerhaften Unterlagen fertiggestellten Ausdrücke auch die übrigen, mit der Änderung des Werkes verbundenen Mehrkosten zu bezahlen (insbesondere das verwendete Material, das in den Betrieb der Maschinen, die für die Vorbereitung des Drucks erforderlich sind, wie etwa die Beleuchtung der Druckplatten u.a.).
- 2.5 Im Falle, dass der Auftraggeber die Herstellung des Werkes aufgrund von Unterlagen oder Weisungen verlangt, die sich (wenn auch nachträglich) als unzuweckmäßig, unvollständig oder falsch herausstellen, ist der Auftraggeber berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Tatsache hinzuweisen. Im Falle, dass der Auftraggeber eine solche Tatsache feststellt und den Auftraggeber zur Abhilfe auffordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, vollständige und richtige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und dies spätestens an dem vom Auftragnehmer bestimmten Termin oder ohne unnötige Verzögerung auf Aufforderung durch den Auftragnehmer. Besteht der Auftraggeber auf der Ausführung des Werkes gemäß den ursprünglichen Weisungen bzw. Unterlagen, oder stellt sich deren Unzuweckmäßigkeit bzw. Unrichtigkeit nicht vor Beginn der Ausführung des Werkes heraus, führt der Auftragnehmer das Werk aus, wobei er jedoch nicht für die Mängel des Werkes, den Verzug bzw. die Schäden haftet, die durch die Benutzung dieser unzuweckmäßigen Unterlagen oder Weisungen bewirkt wurden.
- 2.6 Im Falle, dass in den Unterlagen oder bei der Ausführung des Werkes durch den Auftragnehmer Unklarheiten zutage treten, die nicht durch die Fachkenntnisse des Auftragnehmers beseitigt werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftraggeber um Zusammenarbeit und die notwendigen Erklärungen zu bitten und dazu eine Frist zu gewähren. Sollte es zu Differenzen bezüglich fristgerechter Leistungen kommen, wird diese Frist zugunsten der Leistungstermine bezüglich der Verpflichtungen des Auftragnehmers angesetzt.
- 2.7 Der Auftraggeber haftet für die inhaltliche Seite des Werkes, die aus den von ihm übergebenen Unterlagen hervorgeht. Sollte das vom Auftragnehmer zu schaffende Werk eine Kopie beliebiger Werke enthalten, die durch das Urheberrecht oder durch ein anderes Recht des geistigen Eigentums geschützt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Werke berechtigt ist und dass es nicht zur Verletzung von Rechten dritter Personen oder des Gesetzes kommt. Der Auftraggeber erklärt, dass er über eine gültige Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der Autoren- und vergleichbaren Werke verfügt, die in den Druckerunterlagen enthalten sind. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zu prüfen - und er haftet nicht dafür -, ob die inhaltliche Seite des Werkes richtig ist und sich in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befindet, bzw. ob sie in die Rechte dritter Personen eingreift. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus nur für eine etwaige unbedingte Nutzung von Marken, Logotypen, Copyrights oder Autorenwerken in den übergebenen Unterlagen.
- 2.8 Verlangt der Auftraggeber seine Anwesenheit beim Ausfahren der Druckmaschine beim Druck des Werkes, muss er dem Auftragnehmer diese Tatsache zusammen mit der Übergabe der Unterlagen für die Herstellung des Werkes schriftlich mitteilen, und dies unter Angabe der Telefonnummer des verantwortlichen Mitarbeiters. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen verantwortlichen Mitarbeiter über das Ausfahren der Druckmaschine frühzeitig, mindestens 2 Stunden zuvor, zu informieren, wobei er Ort und Uhrzeit dieses Ausfahrens angibt. Erscheint der verantwortliche Mitarbeiter nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt, wird mit dem Druck auch ohne seine Anwesenheit begonnen.

- III. Lieferbedingungen
- 3.1 Vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber keine konkrete Zahlungs- und Transportweise bezüglich des hergestellten Werkes, so gilt, dass der Transport vom Auftraggeber sichergestellt und bezahlt wird. Sollte der Transport des Werkes vom Auftragnehmer sichergestellt werden, werden die Transportkosten auf den Auftraggeber umgelegt. Wird der Transport des hergestellten Werkes vom Auftragnehmer sichergestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche unerlässlichen Informationen für die Lieferung bereitzustellen, insbesondere eine genaue Spezifikation des Ortes und den Namen der Person, die berechtigt ist, das Werk im Namen des Auftraggebers zu übernehmen. Wird eine solche Person nicht bestimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Werk einem beliebigen Mitarbeiter des Auftraggebers am Lieferort zu übergeben.
- 3.2 Der Lieferort des hergestellten Werkes ist abhängig von der Vereinbarung der Vertragsparteien hinsichtlich der Sicherstellung seines Transports. Falls eine solche Vereinbarung nicht existiert, ggf. falls der Transport vom Auftraggeber sichergestellt wird, ist Lieferort die Betriebsstätte des Auftragnehmers, die sich an der Adresse Pod Kotlářkou 3, 150 00 Prag 5 befindet.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk zu übernehmen, und dies mit Vorbehalten oder ohne Vorbehalte. Annahmehaftung ist der von einem Vertreter oder Mitarbeiter des Auftraggebers bestellte Lieferschein oder eine Bestätigung des Spediteurs über die Übernahme des Werkes zum Transport.
- 3.4 Stellt der Auftraggeber die Übernahme des Werkes von der Betriebsstätte des Auftragnehmers (sofern dieses Leistungsort ist) nicht spätestens an dem Arbeitstag sicher, der auf den (z.B. gemäß dem vereinbarten Harmonisierungs-) vereinbarten Liefertag folgt, ist die Lieferung durch die Einlagerung in den Räumen des Auftragnehmers erfüllt. Darüber hinaus wird eine Lagergebühr in Höhe von 10,- CZK für jede Palette und jeden anbrochenen Tag der Lagerung des Werkes in Rechnung gestellt. Im Moment der Einlagerung der Ware beim Auftragnehmer geht das Schadensrisiko an der Ware auf den Auftraggeber über. Im Falle, dass der Auftraggeber das hergestellte Werk oder einen Teil von ihm nicht spätestens innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der vereinbarten Lieferung abnimmt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, das hergestellte Werk selbst an eine dritte Person zu verkaufen oder es auf andere Weise zu liquidieren. Die aus dem Verkauf gewonnenen Geldmittel werden an die in Rechnung gestellte Lagergebühr angerechnet, gegebenenfalls an andere fällige Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, einschließlich des vereinbarten Werklohns für das erstellte Werk.
- 3.5 Falls der Auftragnehmer vom Auftraggeber beauftragt ist, das Werk an einen Leistungsort außerhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu liefern, und das Werk vom Auftraggeber oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht übernommen werden sollte oder die Werkübergabe auf andere Weise verweigert werden sollte, lagert der Auftragnehmer das Werk in seiner Betriebsstätte, und hinsichtlich der Lieferung, der Einlagerung, des Übergangs des Schadensrisikos, der Möglichkeit des Verkaufs bzw. der Liquidation und der Anrechnung gelten vergleichbare Abreden wie gemäß dem vorhergehenden Absatz. Überdies wird der Auftraggeber verpflichtet sein, dem Auftragnehmer sämtliche Kosten für die erfolglose Lieferung und den entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 3.6 Das Schadensrisiko an der Sache (an Werk) geht im Moment der Übernahme durch den Auftragnehmer (dessen Vertreter, Mitarbeiter oder eine von ihm bestimmte dritte oder am Lieferort anwesende Person) oder durch Übergabe der Ware an den Erstbeförderer des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über. Im Falle eines Verzugs mit der Übergabe des Werkes geht das Schadensrisiko an der Sache am ersten Verzugstag oder durch die Einlagerung gemäß Abs. 4 dieses Artikels über.

- IV. Werklohn und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Nach Übergabe des Werkes oder eines beliebigen fertiggestellten Teils von ihm stellt der Auftragnehmer einen ordnungsgemäßen Steuerbeleg – eine Rechnung – aus, dessen Fälligkeit (sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart) 14 Tage ab Ausstellung beträgt. Zum Werklohn wird die Mehrwertsteuer in der aktuell geltenden Höhe hinzugerechnet werden. Als bezahlbar wird die Rechnung in erster Instanz ab dem Tag betrachtet, da der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto des Auftraggebers gutgeschrieben ist, am Tag der Annahme des Bargelds in der Kasse des Auftragnehmers oder am Tag der Ausstellung einer beidseitig abgestimmten Anrechnung.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, insbesondere bei der Vereinbarung des ersten Auftrags mit dem Auftraggeber die Bezahlung eines angemessenen Vorschusses vor Inangriffnahme der Realisierung des Werkes zu verlangen.
- 4.3 Im Falle eines Verzugs mit der Bezahlung eines beliebigen Betrages, der aus dem Werkvertrag resultiert oder mit diesem zusammenhängt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags pro Verzugstag zu bezahlen.
- 4.4 Im Falle eines Verzugs mit der Bezahlung ist der Auftragnehmer darüber hinaus, ohne dabei irgendeine Bestimmung des Werkvertrages zu verletzen, berechtigt, nach eigenem Ermessen nicht mit der Herstellung des bestellten Werkes zu beginnen oder diese Herstellung vollständig oder teilweise zu stoppen und/oder das Werk dem Auftraggeber nicht zu übergeben, und dies bis zum Moment der vollständigen Bezahlung des Betrages, mit dem sich der Auftraggeber in Verzug befindet. Die gleiche Berechtigung hat der Auftragnehmer gegenüber den vom Auftraggeber beherrschten Personen und den Werken, die von diesen Personen bestellt wurden. Sämtliche Fristen, die sich für den Auftragnehmer aus dem Werkvertrag ergeben, verlängern sich automatisch, und dies in dem Umfang, der dem Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung entspricht, stets aber mindestens so, dass der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Möglichkeiten und Vertragspflichten gegenüber anderen Personen in der Lage ist, das bestellte Werk herzustellen und zu liefern. Um jegliche Zweifel auszuräumen wird bestimmt, dass der Auftragnehmer keine Verantwortung trägt für einen wie auch immer gearteten Schaden, der dem Auftraggeber aufgrund der Nicht-Inangriffnahme oder der vollständigen oder partiellen Einstellung der Produktion des bestellten Werkes oder dessen Nichtübergabe an den Auftraggeber – und dies alles infolge des Verzugs des Auftraggebers mit der Bezahlung gemäß diesem Artikel – entsteht.
- 4.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine einseitige Anrechnung seiner Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer an die aus dem Werkvertrag resultierenden Forderungen des Auftragnehmers gegenüber ihm vorzunehmen.

- V. Werkqualität, Reklamationen, Mängelhaftung
- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk in der üblichen Qualität und Ausführung auszuführen, die den vereinbarten Materialien, der Bearbeitungstechnologie und der Qualität der gelieferten Unterlagen entsprechen. Entspricht das Werk nicht dieser Abrede und dem Werkvertrag, hat es Mängel. Die Anwendung des § 1916 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird für die Zwecke des Werkvertrages ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftraggeber haftet für die Mängel, die das Werk im Moment des Übergangs des Schadensrisikos an der Sache hatte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes gleich am Übernahmemoment oder unmittelbar nachdem ihm ermöglicht wurde, über das Werk zu verfügen, sicherzustellen. Unter Untersuchung des Werkes wird insbesondere die Kontrolle der Menge, der Qualität, der Ausführung und der Verpackung des Werkes verstanden.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mängel schriftlich zu beanstanden (nachfolgend nur „Reklamation“), und dies unmittelbar nachdem die Untersuchung stattgefunden oder hätte durchgeführt werden sollen, spätestens aber so, dass die Reklamation dem Auftragnehmer innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Tag der Lieferung des Werkes zugestellt wird, andernfalls erlöschen die aus den Mängeln resultierenden Ansprüche. Die Reklamation muss folgende Formalitäten enthalten: die Spezifizierung des Mangels, der Umfang des Mangels, die Wahl der Lösungsweise bzw. der Entfernung des Mangels, dessen Existenz dem Auftragnehmer belegt werden muss durch die Übergabe von mindestens 1 % der den gleichen reklamierten Mangel aufweisenden Ausdrücke, gerechnet von dem gelieferten Gesamtwert. Der Auftraggeber kann die Wahl des Verfahrens der Mängelentfernung nach Absendung der Reklamation nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändern. Bei der Reklamation ist die Mängelentfernung zu beanstanden (nachfolgend nur „Reklamation“), und die Bereinigung der Reklamation getrennt vom übrigen Werk hinterlegt werden, und ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber über diese Ausdrücke nicht zu verfügen, das eine Überprüfung des reklamierten Mangels erschwert oder verunmöglicht wird. Falls der Auftragnehmer darauf bittet, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle mangelhaften und reklamierten Ausdrücke zur Beurteilung zurückzugeben, und dies innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Zustellung einer solchen Bitte.
- 5.4 Hat das Werk einen Mangel, so hat der Auftraggeber Anspruch auf die Entfernung des Mangels durch die Lieferung neuer Ausdrücke des Werkes, auf die Reparatur der bereits ausgetauschten Exemplare des Werkes (unter der Voraussetzung, dass eine Reparatur möglich und nicht unangemessen kostenaufwendig ist), oder auf eine angemessene Ermäßigung des Werkpreises. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Verzicht auf den Mangel, es sei denn, dass es schon bei der Herstellung des Werkes offensichtlich war, dass angesichts der Umstände eine spätere Lieferung reparierter oder neuer Ausdrücke des Werkes nicht in Betracht kommen wird und gleichzeitig die mangelhaften Ausdrücke völlig unbrauchbar sind und mehr als 30% des Gesamtvolumens des Werkes ausmachen. Wird eine Reklamation auf eine der oben angeführten Weisen geregelt, hat der Auftraggeber keinen Parallelanspruch auf Ersatz eines durch den reklamierten Mangel des Werkes verursachten Schaden.
- 5.5 Falls der Auftraggeber im Rahmen der aus den Werkmängeln resultierenden Ansprüche die Lieferung reparierter oder neuer Ausdrücke des Werkes wählt, werden diese Ausdrücke zu vergleichbaren Lieferbedingungen wie das ursprüngliche Werk geliefert (insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Lieferweise und den Lieferort).
- 5.6 Falls sich erweisen sollte, dass die Mängel irreparabel sind oder dass mit ihrer Reparatur unangemessene Kosten verbunden wären, kann der Auftraggeber die Lieferung neuer Ausdrücke oder einen angemessenen Preisnachlass verlangen, sofern er dem Auftragnehmer dies ohne überflüssigen Aufschub mitteilt, nachdem ihm der Auftragnehmer diese Tatsache mitgeteilt hat. Tut er dies nicht, entscheidet der Auftragnehmer über die Wahl bezüglich der Art und Weise der Bereinigung der Reklamation.
- 5.7 Falls der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer berechtigten Reklamation die Mängel des Werkes nicht entfernt oder keine neuen Ausdrücke des Werkes liefert, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Entschädigung (insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Lieferweise und den Lieferort) zu verlangen.
- 5.8 Im Falle, dass die tatsächliche Menge der gelieferten Ausdrücke des Werkes die bestellte Menge um höchstens 0,5 % kleiner ist als die bestellte Menge, ist der Auftraggeber nur dazu berechtigt, eine Ermäßigung des Werklohns in Höhe des vereinbarten Preises der nichtgelieferten Ausdrücke des Werkes zu fordern. Die Lieferung der fehlenden Ausdrücke des Werkes ist erst dann zulässig, wenn mehr als 0,5 % der bestellten Menge des Werkes fehlt.
- 5.9 Eine Reklamation hat keinen Einfluss auf die Pflicht, den gesamten Werklohn für das bestellte Werk zu bezahlen. Der Auftraggeber hat bei einer Reklamation nicht das Recht, einen beliebigen Teil des Werklohns zurückzubehalten.

- VI. Vertragsrücktritt und Schadenersatz
- 6.1 Kommt es zu einer wesentlichen Verletzung des Werkvertrages durch die offenoffene Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten zu dem Tag, da der anderen Partei der Rücktritt zugestellt wird, und den Ersatz des Schadens zu fordern, der ihr dadurch entstand. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn:
  - a) mindestens 30% des Werkes mit schwerwiegenden Mängeln geliefert werden, die deren Gebrauch für einen bestimmten Zweck verunmöglichen, wobei es gleichzeitig nicht möglich ist, diese Mängel zu entfernen, da es bereits bei der Herstellung des Werkes evident war, dass eine spätere Lieferung des Werkes ohne Mängel angesichts der Umstände nicht in Betracht kommt;
  - b) der Auftraggeber sich mit der Bezahlung des vereinbarten Werklohns oder mit der Übergabe der für die Herstellung des Werkes erforderlichen Unterlagen mehr als 7 Tage in Verzug befindet, oder
  - c) eine wesentliche Verletzung der aus dem Werkvertrag resultierenden Pflichten kam, die schriftlich beanstanden wurde und zu deren Wiedergutmachung eine angemessene Frist eingeräumt wurde.
- 6.2 Der Ersatz eines durch die Verletzung von Vertragspflichten oder durch einen Werkmangel verursachten Schadens richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer ist allerdings nur verpflichtet, dem Auftraggeber den tatsächlichen Schaden, keineswegs aber die indirekten bzw. Folgeschäden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Im Zusammenhang mit den Ansprüchen auf Schadenersatz ist der Auftraggeber nicht berechtigt, beliebige Zahlungen, die er dem Auftragnehmer gemäß den jeweiligen Werkverträgen zu ersetzen verpflichtet ist, zurückzubehalten oder solche Ansprüche an Zahlungen für andere vom Auftragnehmer hergestellte Werke anzuhängen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Pflichten im Werkvertrag resultierenden Pflichten zu erfüllen, und ebenso auch der Pflicht der Schadenshaftung, falls ihn ein außerordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig von seinem Willen entstand, an der Erfüllung der Pflichten hindert, oder wenn Tatsachen eintreten, die seine Haftung ausschließen. Als ein außerordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis beziehungsweise haftungsausschließendes Ereignis werden unter anderem betrachtet: Elementarkatastrophen, Streiks, langfristige Unterbrechungen der Energieerlieferung, technisches Versagen, Epidemien, Eingriffe der öffentlichen Verwaltungsorgane u.ä.

- VII. Schlussbestimmungen
- 7.1 Die Vertragsbeziehungen richten sich nach dem tschechischen Recht und in dessen Rahmen vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine beliebige Änderung der Identifikationsangaben ohne überflüssigen Verzug mitzuteilen, nachdem die Änderung eintrifft. Erfüllt der Auftraggeber diese Pflicht nicht, entsteht dem Auftraggeber das Recht auf Ersatz des Schadens, der infolge der Verletzung dieser Pflicht durch den Auftraggeber entsteht.
- 7.3 Sämtliche Informationen, von denen der Auftraggeber erfährt, und sämtliche Dokumente, die er im Zusammenhang mit dem Werkvertrag erhält, werden als vertraulich und als Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers betrachtet, und der Auftraggeber ist verpflichtet, über sie Stillschweigen zu bewahren, diese Informationen bzw. Dokumente keiner dritten Person oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und dies auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer. Als keine Verletzung dieser Pflicht werden jene Fälle betrachtet, wo er diese Informationen im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht mitteilt, oder wo er sie Personen mitteilt, die die gesetzlich bestimmte Pflicht haben, Stillschweigen über sie zu bewahren.
- 7.4 Die Bestimmungen des § 1799 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unwirksamkeit von Klauseln in einem in adhäsiere Weise geschlossenen Vertrag, die außerhalb des Vertragstextes angeführte Bedingungen verweisen, des § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unwirksamkeit von Klauseln, die nur mit besonderen Schwierigkeiten gelesen werden können, von unwirksamen, besonders unvorhersehbar oder von den üblichen Klauseln abweichenden Klauseln finden für die durch diesen Werkvertrag gegründete Vertragsbeziehung keine Anwendung.
- 7.5 Die Verjährungsfrist verlängert sich im Sinne des § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches um einen Zeitraum von Fünfzehn (15) Jahren ab dem Moment, da er zu Laufe beginnt, und dies bei sämtlichen Rechten, die sich aus dem Werkvertrag oder im Zusammenhang mit diesem ergeben.
- 7.6 Der Auftraggeber verzichtet auf das Recht, die Aufhebung des Werkvertrages durch das Gericht gemäß § 2000 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fordern. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf das Recht, die Ungültigkeit des ordnungsgemäßen Abschlusses des Werkvertrages einzunehmen.
- 7.7 Über den Rahmen der expliziten Bestimmungen des Werkvertrages hinaus werden keine wie auch immer gearteten Rechte und Pflichten aus der bisherigen oder künftigen eingeführten Praxis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeleitet werden.
- 7.8 Erweist sich eine der Bestimmungen des Werkvertrages oder dieser AGB als scheinbar (null und nichtig), wird der Einfluss dieses Mangels auf die übrigen Bestimmungen des Werkvertrages analog gemäß § 576 des Bürgerlichen Gesetzbuches beurteilt.
- 7.9 Sämtliche Streitigkeiten, die aus dem abgeschlossenen Werkvertrag oder im Zusammenhang mit diesem entstanden, werden durch Gerichte der Tschechischen Republik gemäß der Rechtsordnung der Tschechischen Republik entschieden werden. Örtlich zuständig für die Regulierung etwaiger Streitigkeiten wird jeweils das Distriktsgericht für Prag 1 sein, und das Bezirksgericht in Prag 2 für die Fälle, die das Bezirksgericht in Prag 1 betreffen.
- 7.10 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und zu ergänzen, wobei die Änderungen der AGB ab dem Tag ihrer Veröffentlichung unter der Internetadresse des Auftragnehmers [www.europrint.cz](http://www.europrint.cz) wirksam sind.
- 7.11 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen erlangen Gültigkeit und Wirksamkeit am 1. 3. 2014.